



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

E-MAIL

INTERNET www.bmel.de

AZ MK3-05111/0383

DATUM 29.01.2021

Herrn

Antrag auf Informationszugang

Bezug: Ihre E-Mail vom 10.12.2020

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 10.12.2020 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Informationen zu den Auftritten des BMEL in den sozialen Medien. Konkret bitten Sie um folgende Informationen:

1. interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen für Auftritte des BMEL in den sozialen Medien
2. Konzeptions- oder Strategiedokumente für Auftritte des BMEL in den sozialen Medien
3. Evaluierungen der Auftritte des BMEL in den sozialen Medien
4. finanzieller und personeller Aufwand für Auftritte des BMEL in den sozialen Medien

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

1. Die geltende Hausanordnung „Dienstliche Nutzung von „Sozialen Medien“ im BMEL“ vom 11.09.2019 sowie die geltende Hausmitteilung „Hinweise zur privaten Nutzung Sozialer Medien“ ebenfalls vom 11.09.2019 sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.
2. Ich verweise zum einen auf die Beantwortung einer entsprechenden Anfrage dazu via fragdenstaat.de aus 2018: <https://fragdenstaat.de/a/26853>. Zum anderen füge ich als Anlage 3 ein Konzept für Instagram bei.
3. Evaluierungen wurden nicht in Auftrag gegeben. Die Resonanz auf eigene Posts in den sozialen Medien wird fortlaufend beobachtet.
4. Ich verweise auf die Beantwortung einer entsprechenden Anfrage dazu via fragdenstaat.de, die kürzlich beantwortet wurde: <https://fragdenstaat.de/a/197672>.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.